

TAGESORDNUNG

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | Veröffentlichung von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2026 | Stadtrat-2026-084 |
| 2. | Ausbau der Bahnlinie München-Mühldorf-Freilassing (ABS 38); Planfeststellung für das Vorhaben "ABS/NBS München – Mühldorf – Freilassing – Grenze D/A / – Simbach – Grenze D/A, Planungsabschnitt 3, Planfeststellungsabschnitt 3.3, km 29,036 – km 39,776"; Information zur Fördersituation | Stadtrat-2026-085 |
| 3. | Beschaffung eines Fahrzeuges HLF 10 bzw. LF 10 mit THL-Rettungssatz für FF Törring | Stadtrat-2026-086 |
| 4. | Antrag des Historischen Vereins Tittmoning e.V. auf Bezuschussung einer mobilen Bühnen-Überdachung für Veranstaltungen | Stadtrat-2026-087 |
| 5. | Antrag der AfD auf Kennzeichnung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben in Sitzungsunterlagen und Stadtratsbeschlüssen | Stadtrat-2026-088 |
| 6. | Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen; Art der Bekanntmachung | Stadtrat-2026-089 |
| 7. | Bekanntgabe der Beschlüsse zu Entschädigungen ehrenamtlicher erster und weiterer Bürgermeister sowie zu Dienstaufwandsentschädigungen hauptamtlicher Bürgermeister | Stadtrat-2026-090 |
| 8. | Verschiedenes | |

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Wünsche zur Änderung der Tagesordnung bestehen nicht.

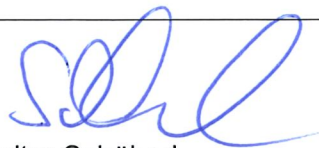
6. öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Vorsitzender: Erster Bürgermeister
Andreas Bratzdrum

Mitglieder: 19

Abwesend: 0

z. K.



Walter Schöberl
(Niederschriftführer)



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Veröffentlichung von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2026

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 07.07.2026 wurde über einen Antrag auf Fahrpreiserhöhung zur Schülerbeförderung und über die Strombeschaffung für die Jahre 2027 und 2028 beraten und beschlossen. Diese sind nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe zu veröffentlichen.

Beschluss:

Gemäß § 20 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Tittmoning werden folgende, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 07.07.2026 gefasste Beschlüsse öffentlich bekanntgegeben:

Beschluss Nr. 0081; Schülerbeförderung Tittmoning
Antrag des Omnibusunternehmens Wengler auf Fahrpreiserhöhung

Der Stadtrat beschließt, die Durchführung der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2026/2027 an die Firma Wengler zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Schülerbeförderungsvertrag abzuschließen.

Der von der Firma Wengler vorgeschlagene Passus zu unvorhergesehenen Kostensteigerungen kann in den Vertrag aufgenommen werden. Gleiches soll jedoch gelten, sollten sich die Kosten entsprechend reduzieren.

Beschluss Nr. 0082; Strombeschaffung ab 2027

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, mit der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG einen Stromliefervertrag für die Jahre 2027 und 2028 abzuschließen. Die Belieferung soll mit Ökostrom erfolgen.

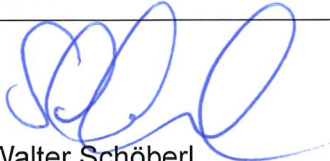
6. öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Vorsitzender: Erster Bürgermeister
Andreas Bratzdrum

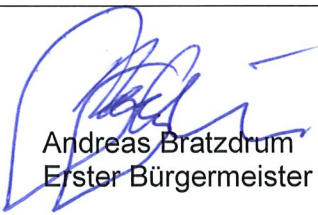
Mitglieder: 19

Abwesend: 0

z. K.



Walter Schöberl
(Niederschriftführer)



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

**Ausbau der Bahnlinie München-Mühldorf-Freilassing (ABS 38);
Planfeststellung für das Vorhaben "ABS/NBS München – Mühldorf – Freilassing –
Grenze D/A / – Simbach – Grenze D/A, Planungsabschnitt 3,
Planfeststellungsabschnitt 3.3, km 29,036 – km 39,776";
Information zur Fördersituation**

Sachverhalt:

Das Eisenbahn-Bundesamt hat aufgrund des Planfeststellungsantrags der DB InfraGO AG das Anhörungsverfahren nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 18 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes das vorgeschriebene Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die Stellungnahme der Stadt musste dabei bis spätestens 02.01.2026 bei Eisenbahn-Bundesamt eingegangen sein.

Die Maßnahme ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030 mit der Dringlichkeitseinstufung „Vordringlicher Bedarf“ und wurde in das Bundesschienenwegeausbaugesetz überführt.

Die im Bestand nicht elektrifizierte und überwiegend eingleisige Strecke von München über Mühldorf/Tüßling nach Freilassing soll zur Steigerung der Streckenleistungsfähigkeit durchgehend zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert werden.

Die Stadt Tittmoning ist dabei mit mehreren Straßen- und Eisenbahnüberführungen von dem geplanten Bahnausbau betroffen. Diese haben aufgrund der Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Stadt. Diese finanziellen Lasten gilt es, von der Stadt soweit als möglich abzuwenden.

Straßenüberführung km 29,817, Feld- und Waldweg - Wallmoning

Die bestehende Straßenüberführung wurde im Jahr 1907 errichtet. Die Breite des mit Schotter und Asphalt befestigten Weges beträgt auf der Brücke ca. 3,35 m. Die Straßenbrücke ist auf ein tatsächliches Gewicht von 6 t beschränkt.

Nach den Planungen der DB soll das Bestandsbauwerk im Zuge des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung des Streckenabschnitts zurückgebaut werden. Ein Ersatzneubau soll in gleicher Lage als Stahlbetonhalbrahmen mit zwei Einhub-Fertigteilplattenbalken mit Ortbetonergänzung und beidseitigen Schrägflügeln neu errichtet werden.

Der kommunale Kostenanteil für den bestandsorientierten Neubau beläuft sich dabei nach vorläufiger Kostenschätzung der DB auf ca. 1.700.000 € (einschließlich Abbruchkosten in Höhe von 200.000 €).

Am 25.11.2025 wurde der Stadt Tittmoning eine Petition zum Erhalt des Brückenbauwerks bei km 29,817 (SÜ Wallmoning) übergeben.

Eisenbahnüberführung km 31,966, über Gemeindeverbindungsstraße - Lanzing

Bei der vorhandenen Eisenbahnüberführung aus dem Jahre 1907, handelt es sich um eine Gewölbebrücke, die mit einem eingleisigen Überbau die öffentlich gewidmete Gemeindeverbindungsstraße quert (Lichte Höhe ca. 3,20 m, Breite der asphaltierten Fahrbahn ca. 3,80 m). Das Bauwerk befindet sich in der Bau- und Verwaltungslast der DB InfraGO AG.

Nach den Planungen der DB soll das Bestandsbauwerk im Zuge des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung des Streckenabschnitts zurückgebaut werden. Ein Ersatzneubau soll in gleicher Lage als Stahlbetonvollrahmen mit bahnparallelen Flügeln neu errichtet werden. Das neue Bauwerk wird unter einer Hilfsbrücke in seitlicher Lage hergestellt und während einer Totalsperrung der Bahn in Endlage verschoben. Geplante lichte Höhe des neuen Bauwerks 3,80 m, lichte Weite 5,00 m.

Straßenüberführung km 32,449, Feld- und Waldweg - Mühlham

Die bestehende Straßenüberführung wurde im Jahr 1908 errichtet. Die Breite des mit Schotter und Asphalt befestigten Weges beträgt auf der Brücke ca. 2,83 m. Die Straßenbrücke ist auf ein tatsächliches Gewicht von 6 t beschränkt.

Nach den Planungen der DB soll das Bestandsbauwerk im Zuge des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung des Streckenabschnitts zurückgebaut werden. Ein Ersatzneubau soll in gleicher Lage als Stahlverbundrahmen in Verbundfertigteilbauweise mit Ortbetonergänzung und mit straßenparallelen Flügeln neu errichtet werden.

Der kommunale Kostenanteil für den bestandsorientierten Neubau beläuft sich dabei nach vorläufiger Kostenschätzung der DB auf ca. 1.040.000 € (einschließlich Abbruchkosten in Höhe von 180.000 €).

Eisenbahnüberführung km 32,907, über Feld- und Waldweg - Hausmoning

Bei der vorhandenen Eisenbahnüberführung aus dem Jahre 1907 handelt es sich um eine Gewölbebrücke mit einer lichten Höhe ca. 7,65 m, die mit einem eingleisigen Überbau den öffentlichen Feld- und Waldweg von Hausmoning nach Bergham quert. Die Breite des mit Schotter befestigten Weges beträgt ca. 4,00 m. Das Bauwerk befindet sich in der Bau- und Verwaltungslast der DB InfraGO AG.

Nach den Planungen der DB soll das Bestandsbauwerk im Zuge des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung teils zurückgebaut und verdämmt werden. Der Neubau soll in der bestehenden Eisenbahnüberführung als überschütteter Stahlbetonvollrahmen auf einer Tiefgründung mit Schrägflügeln neu errichtet werden. Geplante lichte Höhe des neuen Bauwerks 4,77 m, lichte Weite 6,50 m.

Eisenbahnüberführung km 36,632, über Gemeindeverbindungsstraße - Mittereich

Die bestehende Eisenbahnüberführung wurde im Jahr 1908 errichtet. Das Bauwerk überführt die eingleisige Bahnlinie über die Gemeindeverbindungsstraße Herrenreicher Straße. Gemäß Bestandsvermessung beträgt die lichte Höhe 2,88 m und die kleinste lichte Weite 5,06 m. Das Bauwerk befindet sich in der Bau- und Verwaltungslast der DB InfraGO AG.

Nach den Planungen der DB soll das Bestandsbauwerk im Zuge des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung des Streckenabschnitts zurückgebaut werden. Ein Ersatzneubau soll in Parallellage (westlich zum Bestand) als Stahlbetonhalbrahmen auf einer Tiefgründung mit bahnparallelen Flügeln in Ortbetonbauweise neu errichtet werden. Geplante lichte Höhe des neuen Bauwerks 2,88 m, lichte Weite 5,05 m.

Eisenbahnüberführung km 37,934, über Fußweg - Moosen

Die Eisenbahnüberführung wurde im Jahr 1971 errichtet. Das Bauwerk überführt die eingleisige Bahnlinie über den als beschränkt öffentlich gewidmeten Weg Törring - Falting - Pirach. Der Rahmen besitzt eine lichte Weite von 2,00 m und eine lichte Höhe von mindestens 2,15 m. Das Bauwerk befindet sich in der Bau- und Verwaltungslast der DB InfraGO AG.

Nach den Planungen der DB soll das Bestandsbauwerk im Zuge des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung des Streckenabschnitts zurückgebaut werden. Ein Ersatzneubau soll in gleicher Lage als Stahlbetonhalbrahmen auf einer Tiefgründung mit bahnparallelen Flügeln in Ortbetonbauweise neu errichtet werden. Geplante lichte Höhe des neuen Bauwerks 2,15 m, lichte Weite 2,00 m.

Der Stadtrat hat daraufhin am 01.12.2025 beschlossen, im Rahmen des Anhörungsverfahrens folgende Einwendungen gegen die Planung vorzubringen:

1. Das Kreuzungsbauwerk bei Moosen (EÜ km 37,934) soll wie geplant, ohne Änderungsverlangen der Stadt, analog der eingereichten Unterlagen zur Planfeststellung, neu errichtet werden.
2. Das Kreuzungsbauwerk bei Mittereich (EÜ km 36,632) soll wie geplant, ohne Änderungsverlangen der Stadt, analog der eingereichten Unterlagen zur Planfeststellung, neu errichtet werden.
3. Das Kreuzungsbauwerk bei Hausmoning (EÜ km 32,907) soll wie geplant, ohne Änderungsverlangen der Stadt, analog der eingereichten Unterlagen zur Planfeststellung, neu errichtet werden.
4. Die Straßenüberführung bei km 32,449 (SÜ Mühlham) soll ersatzlos zurückgebaut werden. Ein Neubau wäre im Hinblick auf die hohe Kostenbelastung für die Stadt und die geringe Bedeutung des Weges nicht zu rechtfertigen. Die Anbindung der landwirtschaftlichen Grundstücke auf der Westseite der Bahnlinie soll stattdessen über den bestehenden und gewidmeten Feld- und Waldweg von Lanzing her erfolgen. Sollte sich im Rahmen der weiteren Prüfung eine tragbare Kostenbeteiligungs- bzw. Finanzierungssituation ergeben, wird der Stadtrat über eine Rücknahme oder Modifizierung der Einwendung erneut Beschluss fassen.
5. Aufgrund der schwierigen Untergrund- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der bestehenden Eisenbahnüberführung bei km 31,966 (EÜ Lanzing) schlagen wir vor, die Brücke um ca. 250 bis 300 m in Richtung Süden zu verschieben, sofern hiermit keine finanziellen Belastungen für die Stadt Tittmoning verbunden sind. Zum einen bestehen hier wesentlich bessere Untergrund- und Geländeverhältnisse und zum anderen könnte der Ortsteil Lanzing vom Verkehr entlastet werden. Sollte unser Vorschlag im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens jedoch keine Zustimmung finden, wird

seitens der Stadt Tittmoning kein Verlangen gestellt und der Ausbau soll analog der eingereichten Unterlagen zur Planfeststellung erfolgen.

6. Die Straßenüberführung bei km 29,817 (SÜ Wallmoning) soll ersatzlos zurückgebaut werden. Ein Neubau wäre im Hinblick auf die hohe Kostenbelastung für die Stadt und die geringe Bedeutung des Weges nicht zu rechtfertigen. Die Zufahrt zu den Waldgrundstücken soll stattdessen über Wege von Murschall, Wiesenart und Hainbuchreut her erfolgen.
Sollte sich im Rahmen der Überprüfung der in der Petition vorgebrachten Belange und Forderungen eine tragbare Kostenbeteiligungs- bzw. Finanzierungssituation ergeben, wird der Stadtrat über eine Rücknahme oder Modifizierung der Einwendung erneut Beschluss fassen.
7. Die Stadt Tittmoning beantragt im Namen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Tittmoning den Erhalt der drei Gleise im Bahnhof Wiesmühl dauerhaft zu gewährleisten.

Im Anschluss daran wurde gemeinsam mit der von der Stadt Tittmoning beauftragten Rechtsanwaltskanzlei LABBÉ Rechtsanwälte PartG mbB und der für die Fördermittelbewilligung zuständigen Stelle der Regierung von Oberbayern die Frage geklärt, ob und in welchem Umfang die Brückenbauwerke Wallmoning und Mühlham im Falle ihrer Aufrechterhaltung förderfähig wären. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Straßenüberführung Wallmoning bei Baukilometer 29,817

Gemäß den festgelegten Planfeststellungsunterlagen soll das neue Bauwerk eine Wegebreite von 3,30 m zuzüglich zwei Borden mit jeweils 0,75 m haben. Die Regierung von Oberbayern hat diesbezüglich in ihrem Schreiben vom 18.02.2026 klargestellt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung ein Mindestmaß von 4,00 m Breite zwischen den Borden ist. Nach den Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau (RLW) werden sogar 4,50 m empfohlen.

Da nach der jetzigen Planung eine Breite von lediglich 3,30 m zwischen den Borden vorgesehen ist wäre die Straßenüberführung somit nicht förderfähig.

Auch der Vorschlag aus der Bürgerschaft, die Nutzung für ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer zu ermöglichen, würde nicht zu einer Förderfähigkeit führen. Eine Nutzung für Fußgänger und Radfahrer ist bereits jetzt möglich, so dass eine Beschränkung auf diese Verkehrsarten keine Verbesserung der aktuellen Verkehrsverhältnisse im Sinne des Fördermittelrechts bedeuten würde.

Aus alledem folgt, dass die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Straßenüberführung Wallmoning nicht förderfähig ist.

Zur Absicherung des Sachverhalts wurde an die Regierung auch noch die Frage herangetragen, ob die sogenannte Bauvariante 2 förderfähig wäre. Bei dieser Variante handelt es sich um die Erneuerung der Brücke mit einer Fahrbahnbreite zwischen dem Schrammborden von 4,50 m und einer Befahrbarkeit mit LKW. Da bei dieser Variante die Breite zwischen den Borden der Empfehlung von 4,50 m entspricht und in Folge der dann möglichen Befahrbarkeit mit LKW auch eine Verkehrsverbesserung erfolgen würde, haben wir die Frage der Förderfähigkeit nochmals aufgeworfen.

Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 29.04.2026 mitgeteilt, dass es keinen Sinn haben würde, ein Bauwerk größer zu machen als die Zuwegungen. Zudem müsse für die Verbreiterung der Straßenüberführung auch ein Verkehrsbedürfnis vorliegen, da Zuwendungen des Staates nur dann gewährt werden, um Zwecke zu fördern, an deren Förderung der Staat ein erhebliches Interesse hat. Die Variante 2 wäre somit nur dann förderfähig, wenn zum einen auch die Zufahrten zu dem Brückenbauwerk entsprechend ausgebaut würden und zum anderen auch ein entsprechender Verkehrsbedarf für den dann neuen Ausbaustandard vorliegen würde.

Unabhängig von den nicht geklärten Fragen des Grunderwerbs kommt ein zusätzlicher Ausbau der Zuführungen zum Brückenbauwerk finanziell für die Stadt Tittmoning nicht in Betracht. Zudem wäre auch ein Verkehrsbedürfnis für die LKW-Befahrbarkeit nicht darstellbar. Damit scheidet auch für diese Variante 2 eine Förderung aus.

2. Straßenüberführung Mühlham bei Baukilometer 32,449

Nach den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen ist für diese Straßenüberführung eine Fahrbahnbreite von lediglich 2,80 m zzgl. zwei Borden mit jeweils 0,75 m geplant. Dies ist nach Auskunft der Regierung von Oberbayern nicht förderfähig.

Auch hier haben wir eine Variante 2 abgefragt mit einer Fahrbahnbreite zwischen den Schrammborden von 4,50 m und einer Befahrbarkeit mit LKW. Hier gelten Ausführungen zur Straßenüberführung Wallmoning entsprechend. Unabhängig von den finanziellen Belastungen des Ausbaus der Zuwegungen, die zu den Kosten für das Brückenbauwerk noch hinzukämen, scheitert eine Förderfähigkeit an dem Verkehrsbedürfnis für die in der Variante 2 dargestellte Befahrbarkeit mit LKW.

3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für beide Straßenüberführungen weder in der Planfeststellung enthaltenen Variante noch in der sogenannten Variante 2 Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können. Dies bedeutet, dass die Stadt für beide Bauwerke die Kosten alleine zu tragen hätte. Im Falle der Ausbauvariante 2 kämen neben den erhöhten Baukosten auch noch die Kosten für die Ertüchtigung der Zufahrten zu den Brückenbauwerken hinzu.

Beschluss:

Der Stadtrat erhält Kenntnis davon, dass sich auch nach Überprüfung der Fördersituation für die Straßenüberführungen in Mühlham und Hausmoning keine tragbaren Kostenbeteiligungs- bzw. Finanzierungssituationen ergeben. Der Beschluss vom 01.12.2025 bleibt insoweit unverändert gültig.

6. öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Vorsitzender: Erster Bürgermeister
Andreas Bratzdram

Mitglieder: 19

Abwesend: 0

für: 17

gegen: 2

Enthaltung: 0



Walter Schöberl
(Niederschriftführer)



Andreas Bratzdram
Erster Bürgermeister

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Beschaffung eines Fahrzeuges HLF 10 bzw. LF 10 mit THL-Rettungssatz für FF Törring

Sachverhalt:

Die Ersatzbeschaffung des LF 8/6 der FF Törring ist gemäß Feuerwehrbedarfsplan als kurzfristige Maßnahme für den Zeitraum 2024-2027 vorgesehen.

Dieser sieht vor, das bestehende Fahrzeug mindestens durch ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 mit THL-Rettungssatz oder durch ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 zu ersetzen.

Anknüpfend an den dargestellten Fahrzeugbedarf bereitet der Landesfeuerwehrverband Bayern derzeit gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Bayerischen Städtetag sowie dem Bayerischen Gemeindetag im Rahmen eines Pilotprojekts eine Sammelbeschaffung von LF 10-Fahrzeugen vor.

Hierbei sollen mehrere hundert baugleiche Fahrzeuge gemeinsam ausgeschrieben und beschafft werden. Sämtliche bayerischen Kommunen haben die Möglichkeit, sich an dieser Sammelbeschaffung zu beteiligen. Für die FF-Asten wurde die Teilnahme an der Sammelbeschaffung bereits beschlossen.

Nach Einschätzung der überörtlichen Projektverantwortlichen können die Gesamtkosten (Fahrgestell, Aufbau und Beladung) auf unter 500.000 Euro brutto je Fahrzeug begrenzt werden. Darüber hinaus erhöht sich die staatliche Förderung im Rahmen der Sammelbeschaffung von derzeit 130.000 Euro auf 143.000 Euro je Fahrzeug. Zusätzlich werden die Kosten für Ausschreibung und Vergabe durch den Freistaat Bayern übernommen. Hinzu kommen Kosten für einen nachzurüstenden Rettungssatz in Höhe von schätzungsweise 40.000 Euro zuzüglich der Kosten des Umbaus für die Halterungen des Rettungssatzes. Gegenüber einer Einzelbeschaffung wird dennoch von einer Gesamteinsparung von rund 100.000 Euro je Fahrzeug ausgegangen.

Nachdem der Feuerwehrbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr Törring alternativ die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 mit THL-Rettungssatz oder eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs HLF 10 vorsieht, wurde geprüft, ob auch für die Feuerwehr Törring eine Teilnahme an der Sammelbeschaffung in Betracht kommt. Nach den technischen Vorgaben der Sammelbeschaffung kann anstelle der Tragkraftspritze TS 8 ein THL-Rettungssatz mit Zubehör verlastet werden. Damit erfüllt das LF 10 die im Feuerwehrbedarfsplan vorgesehene Fahrzeugvariante „LF 10 mit THL-Rettungssatz“.

Der Fahrzeugausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Törring spricht sich in seiner als Anlage beigefügten Stellungnahme weiterhin für die Beschaffung eines HLF 10 aus. Der Kreisbrandrat kommt in seiner ebenfalls beigefügten Stellungnahme hingegen zu dem Ergebnis, dass die Beschaffung eines LF 10 mit THL-Rettungssatz fachlich vertretbar ist und unterstützt insofern die Auffassung der Verwaltung, die wirtschaftlichen Vorteile der Sammelbeschaffung in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Derzeit sind Haushalts- bzw. Finanzplanmittel in Höhe von 550.000 Euro veranschlagt (Haushalt 2026 120.000 € für Fahrgestell, Finanzplan im Jahr 2027 430.000 €). Bei Beschaffung eines individuellen HLF 10 wären diese Mittel in jedem Fall im Rahmen der Haushaltsberatungen 2027 aufzustocken.

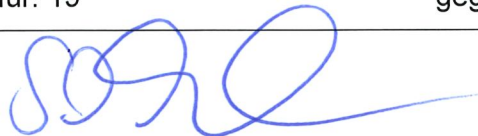
Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10 mit THL-Rettungssatz für die Freiwillige Feuerwehr Törring im Rahmen der landesweiten Sammelbeschaffung des Freistaats Bayern durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die verbindliche Teilnahme an der Sammelbeschaffung zu erklären und die weiteren hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten.

6. öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Vorsitzender: Erster Bürgermeister
Andreas Bratzdrum

Mitglieder:	19		
Abwesend:	0		
für: 19	gegen: 0	Enthaltung: 0	



Walter Schöberl
(Niederschriftführer)



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Antrag des Historischen Vereins Tittmoning e.V. auf Bezuschussung einer mobilen Bühnen-Überdachung für Veranstaltungen

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 23.07.2026 stellt der historische Verein Tittmoning e.V. einen Antrag auf Bezuschussung einer mobilen Bühnenüberdachung für Veranstaltungen in Höhe von ca. 18.500 Euro.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag des historischen Vereins Tittmoning e.V. stattzugeben

6. öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Vorsitzender: Erster Bürgermeister
Andreas Bratzdrum

Mitglieder: 19

Abwesend: 0

für: 3 gegen: 16 Enthaltung: 0



Walter Schöberl
(Niederschriftführer)



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Antrag der AfD auf Kennzeichnung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben in Sitzungsunterlagen und Stadtratsbeschlüssen

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 29.06.2026 stellte die AfD Stadtratsfraktion einen Antrag auf Kennzeichnung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben in Sitzungsunterlagen und Stadtratsbeschlüssen. Der Antrag ist diesem Beschluss als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag der AfD Stadtratsfraktion stattzugeben

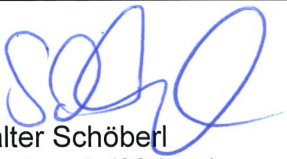
6. öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Vorsitzender: Erster Bürgermeister
Andreas Bratzdram

Mitglieder: 19

Abwesend: 0

für: 19 gegen: 0 Enthaltung: 0



Walter Schöberl
(Niederschriftführer)



Andreas Bratzdram
Erster Bürgermeister

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen; Art der Bekanntmachung

Sachverhalt:

Satzungen sind auszufertigen und im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen. Die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, dass die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung digital über das Internet, durch Anschlag oder Anzeige an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln), auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt Satzungen und Verordnungen wie folgt bekannt zu machen:

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist. Zu Informationszwecken und ohne rechtliche Bindung erfolgt die Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Tittmoning. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau hingewiesen.

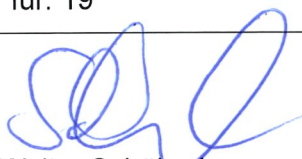
6. öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Vorsitzender: Erster Bürgermeister
Andreas Bratzdrum

Mitglieder: 19

Abwesend: 0

für: 19 gegen: 0 Enthaltung: 0



Walter Schöberl
(Niederschriftführer)



Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Stadtrat ist somit beschlussfähig.

Bekanntgabe der Beschlüsse zu Entschädigungen ehrenamtlicher erster und weiterer Bürgermeister sowie zu Dienstaufwandsentschädigungen hauptamtlicher Bürgermeister

Sachverhalt:

Bekanntgabe der Beschlüsse zur Entschädigung ehrenamtlicher erster und weiterer Bürgermeister/innen sowie Beschlüsse zur Dienstaufwandsentschädigung hauptamtlicher Bürgermeister sind gem. Art. 52 Abs. 3 GO öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Beschlüsse aus der Stadtratssitzung vom 12.05.2026 Beschluss
Nr. 0058

Die Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister auf Zeit wird auf 878,10 Euro festgesetzt. Eine dynamische Anpassung erfolgt automatisch mit Änderungen der Bekanntmachung zur Anpassung der im Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge (KWBG-Anpassungsbekanntmachung-KWBGAnpBek).

Beschluss Nr. 0060

Der Stadtrat setzt die Entschädigung der ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeisterin auf einen Pauschalbetrag von monatlich 10 Prozent vom Grundgehalt des Ersten Bürgermeisters fest. Mit dieser Entschädigung ist die Vertretung des Ersten Bürgermeisters bis zu 10

Kalendertagen abgegolten. Ab dem 11. Tag erhält sie für jeden Tag, an dem sie den Ersten Bürgermeister vertritt, 1/30 der Summe vom Grundgehalt des Ersten Bürgermeisters. Die Pauschalentschädigung unterliegt den tariflichen/rechtlichen Anpassungen.

sowie Beschluss Nr. 0061

Der Stadtrat setzt die Entschädigung der ehrenamtlichen Dritten Bürgermeisterin auf einen Pauschalbetrag von monatlich 350,00 Euro fest. Weiterhin erhält die Dritte Bürgermeisterin für jeden vollen Tag, an dem sie den Ersten Bürgermeister vertritt, 1/30 der Summe vom Grundgehalt des Ersten Bürgermeisters.

öffentlich bekannt zu machen.